

Bebauungsplan Fuhlsbüttel 22 / Langenhorn 39
Festsetzungen

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
-  **MK** Kerngebiet
-  **SO** Sondergebiet
- z.B. GRZ 0,5 Grundflächenzahl, als Höchstmaß
- z.B. GFZ 2,0 Geschossflächenzahl, als Höchstmaß
- Zahl der Vollgeschosse, bei Garagen Zahl der Geschosse,
- z.B. IV als Höchstmaß
- z.B. (V) die ausnahmsweise zugelassen werden kann (siehe § 2)
- HA 41 Höhe baulicher Anlagen bezogen auf NN, als Höchstmaß
-  Baugrenze
-  Brücke
-  Ga + St Garagen mit Dachstellplätzen
-  Straßenverkehrsfläche
-  Straßenbegrenzungslinie
-  Grünfläche
-  Mit Leitungsrechten zu belastende Fläche
-  Mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Fläche
-  Mit Gehrechten zu belastende Fläche
- z.B. LH mind.4,25 Lichte Höhe, als Mindestmaß
-  Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
-  Umgrenzung der Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Nachrichtliche Übernahmen

-  Festgestellte Bundesfernstraße einschließlich nach FStrG überplanter Flächen
-  Unterirdische Bahnanlage
-  Wasserfläche
-  Abgrenzung der Schutzzonen
-  Lärmschutzbereich

Kennzeichnung

-  Vorhandene unterirdische Abwasserleitung
-  Vorhandene Gebäude

Hinweise

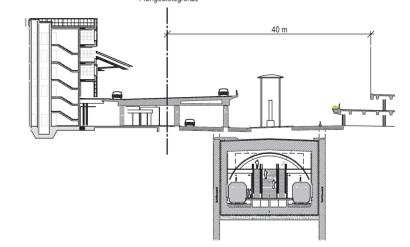
Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (Bundesgesetzblatt I Seiten 466, 479)

Längenmaße und Höhenangaben in Metern

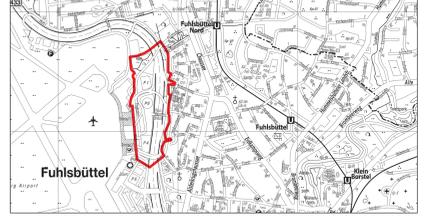
Der Kartenausschnitt (Digitale Stadtgrundkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom Juli 2002

Gesetz / Verordnung siehe Rückseite

Schnitt A - A (nicht bindend)



Übersichtsplan M 1:20 000

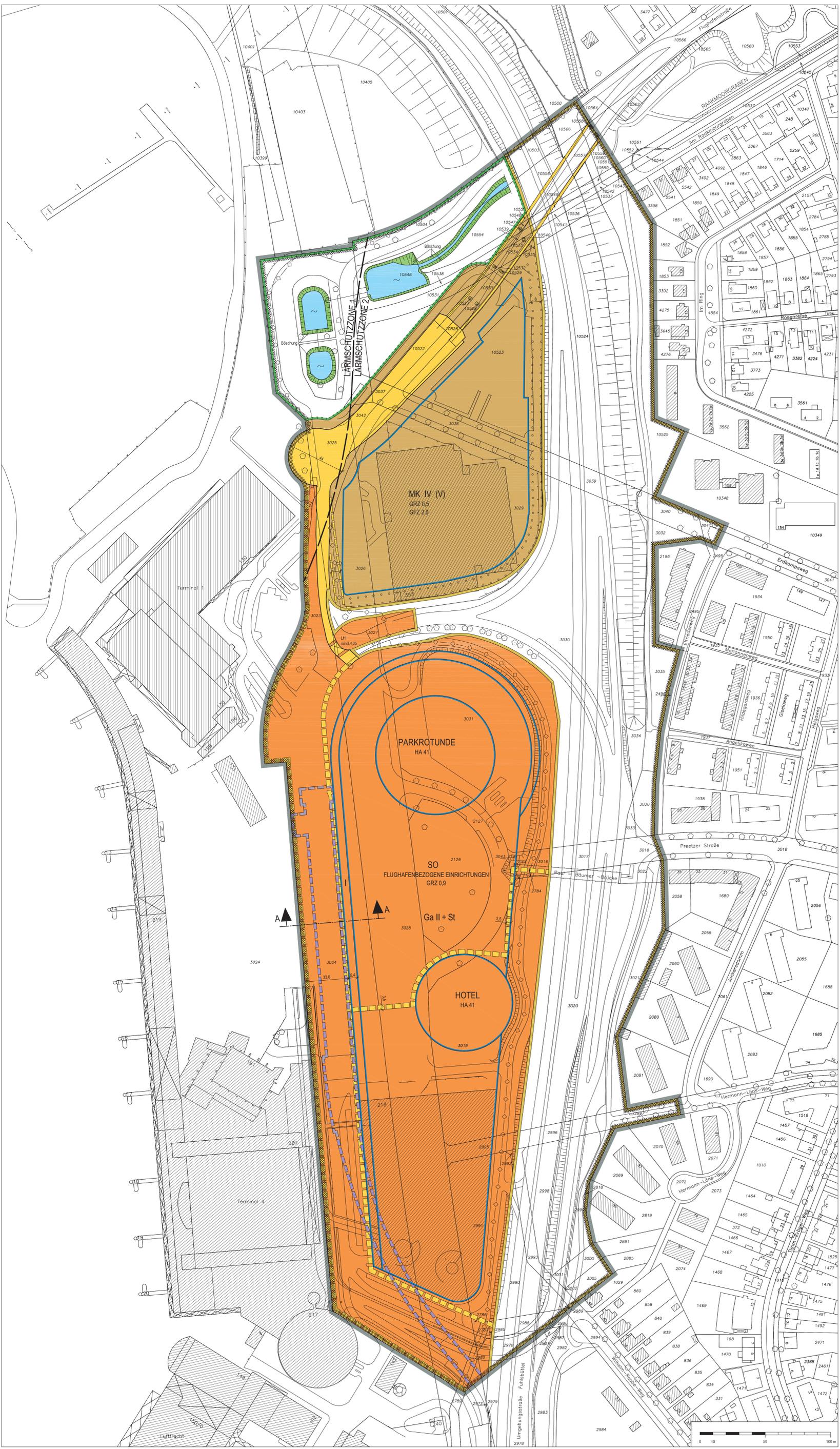


FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

Bebauungsplan
Fuhlsbüttel 22 / Langenhorn 39
Maßstab 1:1000 (im Original)

Bezirk Hamburg - Nord Ortsteile 431/432

Druck: Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung 2006



Verordnung

über den Bebauungsplan Fuhrsbüttel 22/Langenhorn 39 Vom 21. März 2006 (HmbGVBl. S. 133)

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415); zuletzt geändert am 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 sowie § 5 Absatz 1 des Baukeupfängerstichtengesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271); zuletzt geändert am 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 323), und § 6 Absätze 4 und 5 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 7. August 2001 (HmbGVBl. S. 281); zuletzt geändert am 20. April 2005 (HmbGVBl. S. 146); wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Fuhrsbüttel 22/Langenhorn 39 für den Geltungsbereich zwischen den Anflug- und Abflughallen der Flughafen- und der Östgrenze der Lingönburg Fuhrsbüttel (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteile 431 und 432) wird festgesetzt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

West- und Nordgrenze des Flurstücks 10 504 (alt 2904), Südgrenze des Flurstücks 10 503 und 10 506 (alt 2084), über die Flurstücke 10 566, 10 564, 10 560, 10 561, 10 545 und 10 537 (alt 2064, 2266, 4285, 4347, 2335, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 10525 (alt 2385) der Gemarkung Langenhorn – Nordgrenzen der Flurstücke 3040 und 3041 (alt 1738 – Erdharzer – Flurstücke 3041 und 3040 (alt 1738), Südgrenzen der Flurstücke 3011 und 3012 (alt 2913), Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 3015 (alt 2952), Ostgrenze des Flurstücks 3030 (alt 2952), über das Flurstück 3018 (alt 1697 – Dreiner Straße), Ostgrenzen der Flurstücke 3022 und 3021 (alt 2060), Nord-, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 2997 (alt 402 – Hermann-Löns-Weg), Ostgrenzen der Flurstücke 2999, 2918 (alt 2499), 3000 (alt 1047) und 3005 (alt 1028), Südgrenze des Flurstücks 3005, über die Flurstücke 2994 (alt 704 – Weidens-Baabe-Weg), 2986, 2988 (alt 1007), 2978, 2980 (alt 2414), 3026, 2789, 3028 (alt 194) und 3024 (alt 2422), Westgrenze des Flurstücks 3023 (alt 2402), über das Flurstück 3026, West- und Nordgrenze des Flurstücks 3023 (alt 2402) der Gemarkung Fuhrsbüttel.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu konsultieren Einsichts für jedermann einsehbar.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

- Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bauamt während der Bauzustände kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrücke beim Bauamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
- Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensrechte eingetrennt sind, kann ein Entscheidungsberechtigter Entscheidung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anrechens dadurch beschleunigen, dass er die Leistung der Entscheidung schriftlich bei dem Entscheidungsberechtigten beantragt. Ein Entscheidungsgesuch ist nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensrechte eingetrennt sind, die Fälligkeit des Anrechens herbeigeführt wird.
- Unbeschadet und
 - a) etwa nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beschränkt Verletzung der dort bezeichneten Verfallens- und Formvorschriften,
 - b) etwa unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beschränkte Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächenutzungsplans und
 - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beschränkte Mängel des Abwägungsverfahrens,weiss sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem

örtlich zuständigen Bauamt unter Darlegung der die Verletzung begründenden Sachverhalte geltend gemacht werden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

- Im Kerngebiet sind Einkaufszentren und großflächige Handels- und Einzelhandelsbetriebe nach § 11 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 470), einschließlich Ausnahmen für Tankstellen nach § 7 Absatz 3 Nummer 1 und Wohnungen nach § 7 Absatz 3 Nummer 2 der Baunutzungsverordnung warden ausgeschlossen.
- Im Kerngebiet kann für ein Parkhaus ein weiteres Vollgeschoss ausnahmsweise zugelassen werden.
- Im Sondergebiet „Luftfahrzeugeneinrichtungen“ und Parkhausflächen in Form von einem Parkhaus und Parkplätzen mit Dachstuhlplätzen sowie ein Hotel zulässig.
- Innerhalb des festgesetzten Gelb- und Fahrbereichs sind Fußbahnen auf zwei Ebenen, Brückenbauwerke und Rampen zulässig.

Das festgesetzte Gelb- und Fahrbereich umfasst die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg zu verlangen, dass die Beteiligten ertreten Möglichkeiten für die Zu- und Abfahren zum Schnellbahnhaltepunkt, den Fahrzeugen des öffentlichen Personennahverkehrs (Linienomnibus und Taxis), den Fahrzeugen des Betriebs- und Unterhaltungsverkehrs der angrenzenden Straßen und der Flughafen-S-Bahn sowie dem allgemeinen Fußgänger- und Fahrradverkehr zur Verfügung gestellt werden.

- Das festgesetzte Gebot umfasst die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg zu verlangen, dass die Beteiligten privaten Verkehrsmitteln dem allgemeinen Fußgängerverkehr zur Verfügung gestellt werden.
- Das festgesetzte Leitungsrecht umfasst die Befugnis der Hamburger Stadtverwaltung, unterirdische, öffentliche Leitungen herzustellen und zu unterhalten, Nutzungen, welche die Herstellung und Unterhaltung betriebsfähig machen, sind unzulässig.
- Im Bereich der unterirdischen Rohrleitungen sind oberirdische bauliche Anlagen, wie Zugängegebäude und Aufzugsanlagen, auch außerhalb der überbauten Fläche zulässig.
- Im Kerngebiet ist auf ebenerdigen Stellplatzanlagen für je vier Stellplätze ein Baum zu pflanzen.

Für festgesetzte Baum- und Strauchpflanzungen sind einheimische, standortgerechte Laubbäume zu verwenden. Bäume müssen eine Stammumfang von mindestens 18 cm in 1 m Höhe über dem Erdniveau gemessen, aufweisen. Im Kernbereich dieser Bäume ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² anzulegen.

§ 3

Für die Pflanzung werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.